

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen · Postfach 19 02 26 · 40112 Düsseldorf

■ PRÄSIDENT

An die  
Präsidentin des  
Landtags Nordrhein-Westfalen  
Frau Carina Gödecke MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

21. Juni 2013

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
16/904**

Alle Abg

**Stellungnahme der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen zur öffentlichen Anhörung am 26. Juni 2013 zur PCB-Belastung in öffentlichen Gebäuden wie Schulen, Kitas und Sporthallen“ (Drucksache 16/1257)**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

für die Einladung zu der öffentlichen Anhörung und die Möglichkeit einer Stellungnahme danke ich Ihnen. Gerne sende ich Ihnen zur Vorbereitung auf die Anhörung unsere schriftliche Stellungnahme.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Hartmut Miksch  
Anlage



**PCB-Belastung in öffentlichen Gebäuden wie Schulen, Kitas und Sporthallen“ (Drucksache 16/1257)  
Öffentliche Anhörung am 26. Juni 2013**

**Stellungnahme der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen**

Die AKNW begrüßt, dass sich der Landtag mit der Gesundheitsgefährdung durch polychlorierte Biphenyle (PCB) befasst. Die Gesundheit der Nutzer von Gebäuden hat unbestrittene Priorität im Baugeschehen.

PCB fand bis Anfang der 1970er Jahre aufgrund günstiger technischer Eigenschaften Verwendung in verschiedenen Bauprodukten, insbesondere als Weichmacher für Dichtungsmassen und als Flamm- schutzmittel für Anstriche. PCB-haltige Baustoffe wurden typischerweise in Stahl-Skelettbauten verwendet zur Fugendichtung der dort eingesetzte Fertigteile. Seit 1978 ist die Verwendung von PCB für offene Systeme verboten. Im Regelfall können mögliche PCB-Belastungen auf solche Gebäude eingegrenzt werden, die im Zeitraum von ca. 1950 bis 1980 in typischen Bauweisen errichtet oder modernisiert wurden. Da die Problematik seit langem bekannt ist, ist vor dem Hintergrund der im Folgenden dargestellten bestehenden Rechtslage anzunehmen, dass ein Großteil der Belastungsfälle bereits erkannt und soweit erforderlich abgearbeitet wurde, was allerdings nicht ausschließt, dass in Einzelfällen bislang nicht vermutete, unentdeckte Belastungen erkannt werden.

Nach § 3 der Landesbauordnung gehört es zur Betreiberpflicht, bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet wird. Dabei sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Zu diesen gehören auch die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung als technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln. In NRW wurde bereits 1996 die sogenannte PCB-Richtlinie NRW als technische Baubestimmung nach der Landesbauordnung eingeführt. Im Zuge der vorgenannten Betreiberpflichten ist sie insoweit zwingend zu beachten.

Zu den in der PCB-Richtlinie genannten Bestimmungsmethoden und Grenzwerten kann die AKNW keine fachlichen Aussagen treffen. Nach unserer Kenntnis handelt es sich aber weiterhin um realistische Kenngrößen, die bis heute den Stand der Technik wiedergeben.

Anlass für eine Überprüfung des Gebäudes sollte immer dann gegeben sein, wenn Verdachtsmomente bestehen. Diese lassen sich vorrangig aus der Konstruktionsart und der Baualtersklasse ableiten. Es gehört zu den Nebenpflichten des Architekten, bei anstehenden Modernisierungen und Umbauten den Bauherrn darauf aufmerksam zu machen, dass eine evtl. PCB-Belastung gutachterlich geprüft werden sollte, um diese im Zuge der ohnehin anstehenden Maßnahmen abzarbeiten, aber auch, um ungewollte Freilegung von PCB-Quellen durch die beabsichtigten Umbauten zu verhindern.

Wird ohne Zusammenhang mit anderen Maßnahmen eine PCB-Belastung erkannt, bietet es sich an, die anstehende Sanierung mit weiteren Maßnahmen zu verbinden. Auch muss das Gebäude auf andere Schadstoffe hin überprüft werden. Oft werden bei solchen Sanierungen auch Mängel im Brandschutz aufgedeckt.

Wird eine PCB-Belastung unabhängig von geplanten Sanierungs- bzw. Modernisierungsarbeiten erkannt, sollte im Zusammenhang mit der anstehenden PCB-Sanierung geprüft werden, ob weitere Schadstoffbelastungen oder baukonstruktive Mängel, wie zum Beispiel im Brandschutz bestehen. Da die Gebäudekonstruktionen bei der Sanierung geöffnet werden müssen, können zudem auch Verbesserungen in der Haustechnik oder anderweitige Modernisierungen vorgenommen werden.

Bei der Sanierung von PCB-Belastungen ist eine besondere Eigenschaft der Baustoffe zu beachten. Die eigentlichen Quellen der Belastung (sog. Primärquellen) wie Fugendichtmassen, Anstriche oder undichte Kondensatoren geben PCB in die Raumluft ab. Andere Oberflächen, wie Fußbodenbeläge, Wände und Decken oder die Betonflanken der Fugendichtstoffe nehmen aus der Raumluft oder unmittelbar aus der Primärquelle PCB auf und können dies dann auch nach Entfernung der Primärquelle als sogenannte Sekundärquelle wieder abgeben. Insoweit ist in einem Sanierungskonzept immer darauf zu achten, dass sowohl die Primärquellen als auch die Sekundärquellen gutachterlich erkannt und im Sanierungskonzept berücksichtigt werden. Bei einem derartigen ordnungsgemäß sanierten Gebäude werden die PCB-Belastungen dauerhaft unterhalb der Grenzwerte liegen.

Besonders hervorzuheben in Bezug auf Transparenz und Versachlichung des Themas für Betreiber und Nutzer von Gebäuden ist die Veröffentlichung des damaligen Landesinstituts für Bauwesen „PCB in Gebäuden – Nutzerleitfaden“ aus 2003, die ggf. neu aufgelegt oder in weitergehende Angebote des Landes integriert werden sollte.

## **Zusammenfassung**

Die AKNW spricht sich für eine größtmögliche Transparenz aus. Es ist Angelegenheit der Betreiber, die Einhaltung der Grenzwerte sicherzustellen. Lücken in der rechtlichen Situation sind hierbei nicht zu erkennen. Bei anstehenden Baumaßnahmen sollte – bei entsprechender Gebäudetypik – immer eine mögliche PCB-Belastung geprüft werden. Verdachtsmomenten muss – wie bei allen Schadstoffen – nachgegangen werden, dabei sind die Betroffenen möglichst umfassend und transparent zu informieren. Eine Neuauflage des LB-Ratgebers zum Thema kann in besonderer Weise zur Transparenz beitragen.

Düsseldorf, 21. Juni 2013